



## Einladung Mitgliederversammlung 21. März 2024

PSV Heidelberg e.V. – Elsa-Brandström-Str. 8 – 69126 Heidelberg

Liebes Vereinsmitglied,

es ist wieder an der Zeit, gemeinsam das vergangene Jahr zu reflektieren und die Weichen für die Zukunft zu stellen. Daher laden wir Dich herzlich zur diesjährigen Mitgliederversammlung des PSV Heidelberg e.V. ein, die hier stattfinden wird:

**Datum:** Donnerstag, 21. März 2024 **Uhrzeit:** 19:00 Uhr

**Ort:** [Gaststätte Restaurant Makedonia, Pleikartsförster Str. 130, 69124 Heidelberg](#)



### Tagesordnung

	Beschreibung
1	<b>Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden:</b> Wir starten den Abend mit einer herzlichen Begrüßung
2	<b>Gedenkmoment:</b> Ein Moment der Stille und des Respekts
3	<b>Bericht des Vorstandes:</b> Entwicklungen und Herausforderungen des zurückliegenden Jahres
4	<b>Kassenbericht 2023:</b> Ein transparenter Einblick in die finanzielle Lage des Vereins
5	<b>Aussprache zum Kassenbericht:</b> Stelle Deine Fragen oder mache Anmerkungen
6	<b>Bericht der Kassenprüfer:</b> Ordnung muss sein – das soll bestätigt werden
7	<b>Entlastung des Vorstandes:</b> Die Entlastung des Vorstandes steht zur Abstimmung
8	<b>Neuwahlen:</b> Wir wählen die Verantwortlichen für die kommenden 2 Jahre. Gestalte und bestimme mit
9	<b>Ehrungen:</b> Besondere Leistungen und langjährige Treue verdienen Anerkennung
10	<b>Haushaltsplan 2024:</b> Gemeinsam werfen wir einen Blick auf die finanzielle Planung für das Jahr 2024
11	<b>Aussprache zum Haushaltsplan:</b> Stelle Deine Fragen, bringe Ideen ein
12	<b>Anträge – Satzungsänderung</b> siehe 2 Anhänge, stelle Deine Anträge bis 11. März 2024 (siehe unten)
13	<b>Verschiedenes:</b> Offener Austausch über aktuelle Themen und Bedürfnisse rund um unseren Verein

Anträge sind schriftlich bis spätestens 11. März 2024 postalisch bei der Geschäftsstelle des PSV Heidelberg e.V., Elsa-Brandström-Str. 8, 69126 Heidelberg oder per E-Mail an [vorstand@psv-hd.de](mailto:vorstand@psv-hd.de) zu stellen. Ein Antrag des Vorstands zur Satzungsänderung liegt vor, diesen findet Ihr im Anhang.

Besuche auch unsere Webseite unter <https://polzeisportverein-heidelberg.de/> für aktuelle Informationen und Neuigkeiten rund um unseren Verein. Wir freuen uns auf Euer Erscheinen und eine konstruktive Versammlung.

Mit sportlichen Grüßen,

Markus Krabel  
1. Vorsitzender  
Heidelberg, 11. Februar 2024

Mario Schreer  
Geschäftsführer  
Heidelberg, 11. Februar 2024



## Einladung Mitgliederversammlung 21. März 2024

ANHANG 1 / 2 (1 Seite)

Entsprechend der Vereinssatzung des [Polizeisportverein Heidelberg e.V.](#) wird auf der Mitgliederversammlung die nachfolgende Änderung der Satzung zum Beschluss vorgelegt, Hintergrund ist die Klarstellung des Vereinszwecks für die steuerliche Behandlung:

Aktuelle Formulierung:	Neue Formulierung:
<p>§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit</p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Pflege, Förderung und Verbreitung der Sportarten, wie sie in den einzelnen Abteilungen des Vereins jeweils ausgeübt werden.</p> <p>Mittel des Vereins dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig Vergütung begünstigt werden. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwendungsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden.</p> <p>Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei der Aufhebung des Vereins weder ihre einbezahlten Kapitalanteile noch den Wert ihrer geleisteten Arbeitsstunden oder Sacheinlagen zurück.</p> <p>Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.</p>	<p>§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit</p> <p>Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.</p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.</p>



## Einladung Mitgliederversammlung 21. März 2024

ANHANG 2 / 2 (3 Seiten)

Entsprechend der Vereinsatzung des [Polzeisportverein Heidelberg e.V.](#) wird auf der Mitgliederversammlung die nachfolgende Änderung der Satzung zum Beschluss vorgelegt, Hintergrund ist die Einführung geschlechtsneutraler Formulierungen:

Aktuelle Formulierung:	Neue Formulierung:
<p>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft <b>Der Ausgeschlossene</b> verliert jeden Anspruch an den Verein...</p>	<p>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft <b>Das ausgeschlossene Mitglied</b> verliert jeden Anspruch an den Verein...</p>
<p>§ 7 Abteilungen des Vereins 2) Abweichend von § 8 werden die Abteilungen durch <b>den</b> Abteilungsvorsitzenden und <b>seinen Stellvertreter</b> geleitet. Diese und weitere <b>Mitarbeiter</b> werden von der Abteilungsversammlung gewählt.</p>	<p>§ 7 Abteilungen des Vereins 2) Abweichend von § 8 werden die Abteilungen durch <b>den/die</b> Abteilungsleiter/in und <b>deren Stellvertreter/in</b> geleitet. Diese und weitere <b>Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen</b> werden von der Abteilungsversammlung gewählt.</p>
<p>§ 8 Vorstand Der Vorstand besteht aus a) <b>dem</b> 1. Vorsitzenden b) <b>dem</b> 2. Vorsitzenden c) <b>dem</b> Geschäftsführer d) <b>dem</b> Schatzmeister e) <b>dem Referenten</b> für Öffentlichkeitsarbeit f) <b>dem</b> 1. Beisitzer g) <b>dem</b> 2. Beisitzer h) <b>dem</b> 3. Beisitzer i) <b>dem Jugendleiter als Vorsitzender</b> der Jugendabteilung ...  In Fällen, in welchen es sich um die Belange einer Abteilung gemäß § 7, Ziffer 4 geht, ist <b>der jeweilige Abteilungsvorsitzende</b> hinzuzuziehen (erweiterter Vorstand). Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins obliegen <b>dem</b> 1. Vorsitzenden, <b>dem</b> 2. Vorsitzenden und <b>dem Geschäftsführer</b>. Jeweils 2 von ihnen sind Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB.  Der Vorstand, außer <b>dem Jugendleiter</b>, wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand scheidet -vorbehaltlich Tod oder Amtsniederlegung- jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn <b>der entsprechende</b></p>	<p>§ 8 Vorstand Der Vorstand besteht aus a) <b>dem/der</b> 1. Vorsitzenden b) <b>dem/der</b> 2. Vorsitzenden c) <b>dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin</b> d) <b>dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin</b> e) <b>den Referenten/Referentinnen</b> für Öffentlichkeitsarbeit f) <b>dem/der</b> 1. Beisitzenden g) <b>dem/der</b> 2. Beisitzenden h) <b>dem/der</b> 3. Beisitzenden i) <b>dem Jugendleiter/der Jugendleiterin als Vorsitzendem/Vorsitzender</b> der Jugendabteilung" ...  In Fällen, in welchen es sich um die Belange einer Abteilung gemäß § 7, Ziffer 4 geht, ist <b>der jeweilige Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin</b> hinzuzuziehen (erweiterter Vorstand). Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins obliegen <b>dem/der</b> 1. Vorsitzenden, <b>dem/der</b> 2. Vorsitzenden und <b>dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin</b>. Jeweils 2 von ihnen sind Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB.  Der Vorstand, außer <b>dem Jugendleiter/der Jugendleiterin</b>, wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand scheidet -vorbehaltlich Tod oder Amtsniederlegung- jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn <b>der entsprechende</b></p>



## Einladung Mitgliederversammlung 21. März 2024

Aktuelle Formulierung:	Neue Formulierung:
<p><u>Nachfolger</u> gewählt ist. <u>Seine</u> Amtsdauer verlängert sich jedoch höchstens um 6 Monate.</p> <p><u>Der Jugendleiter</u> wird gemäß der Jugendordnung gewählt.</p> <p>Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer <u>des</u> Ausgeschiedenen zu wählen. Der Vorstand kann jedoch auch ein freigewordenes Amt mit einem anderen vereinigen.</p>	<p><u>Nachfolger/die entsprechende Nachfolgerin</u> gewählt ist. <u>Seine/ihre</u> Amtsdauer verlängert sich jedoch höchstens um 6 Monate.</p> <p><u>Der Jugendleiter/die Jugendleiterin</u> wird gemäß der Jugendordnung gewählt.</p> <p>Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer <u>der/des</u> Ausgeschiedenen zu wählen. Der Vorstand kann jedoch auch ein freigewordenes Amt mit einem anderen vereinigen.</p>
<p>§ 10 Beschlussfassung des Vorstands Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die <u>vom</u> 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter <u>der</u> erste oder zweite Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme <u>des Leiters</u> der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet <u>der</u> 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung <u>der</u> 2. Vorsitzende. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.</p>	<p>§ 10 Beschlussfassung des Vorstands Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die <u>von dem/der</u> 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter <u>der/die</u> erste oder zweite Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme <u>des Leiters/der Leiterin</u> der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet <u>der/die</u> 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung <u>der/die</u> 2. Vorsitzende. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.</p>
<p>§ 12 Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung wird <u>vom</u> 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung <u>vom</u> 2. Vorsitzenden geleitet. ... Die Art der Abstimmung bestimmt <u>der Versammlungsleiter</u>. ...</p>	<p>§ 12 Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung wird <u>von dem/der</u> 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung <u>von dem/der</u> 2. Vorsitzenden geleitet. ... Die Art der Abstimmung bestimmt <u>der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin</u>. ...</p>



## Einladung Mitgliederversammlung 21. März 2024

Aktuelle Formulierung:	Neue Formulierung:
<p>Steht mehr als <b>ein Kandidat</b> zur Verfügung, ist schriftlich geheim abzustimmen. Hat im ersten Wahlgang kein <b>Kandidat</b> die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, finden Stichwahlen zwischen den <b>Kandidaten</b> statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben."</p> <p>...</p> <p>Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und <b>vom Versammlungsleiter und Protokollführer</b> zu unterzeichnen. <b>Protokollführer ist der Geschäftsführer</b>. Bei Abwesenheit oder Verhinderung <b>des Geschäftsführers</b> ist durch <b>den Versammlungsleiter ein Protokollführer</b> zu bestimmen, <b>welcher</b> vertretungsweise die Aufgaben <b>des Geschäftsführers</b> wahrnimmt.</p>	<p>Steht mehr als <b>ein Kandidat/eine Kandidatin</b> zur Verfügung, ist schriftlich geheim abzustimmen. Hat im ersten Wahlgang <b>kein Kandidat/keine Kandidatin</b> die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, finden Stichwahlen zwischen <b>den Kandidaten/Kandidatinnen</b> statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben."</p> <p>...</p> <p>Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von <b>dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin</b> und <b>Protokollführer /Protokollführerin</b> zu unterzeichnen. <b>Protokollführend ist der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin</b>. Bei Abwesenheit oder Verhinderung <b>des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin</b> ist durch <b>den Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin ein Protokollführer/eine Protokollführerin</b> zu bestimmen, <b>welche/r</b> vertretungsweise die Aufgaben <b>des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin</b> wahrnimmt.</p>
<p>§ 13 Kassenprüfer Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei <b>Kassenprüfer</b> gewählt.</p> <p>Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte aller Mitglieder und mit <b>dem Schatzmeister</b> für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich.</p>	<p>§ 13 Kassenprüfer Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei <b>Kassenprüfer/Kassenprüferinnen</b> gewählt.</p> <p>Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte aller Mitglieder und mit <b>dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin</b> für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich.</p>
<p>§ 14 Datenschutzvorschriften Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf: a) Auskunft über die zu <b>seiner</b> Person gespeicherten Daten b) Berichtigung über die zu <b>seiner</b> Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind c) Sperrung der zu <b>seiner</b> Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt</p>	<p>§ 14 Datenschutzvorschriften Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf: a) Auskunft über die zu <b>seiner/ihrer</b> Person gespeicherten Daten b) Berichtigung über die zu <b>seiner/ihrer</b> Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind c) Sperrung der zu <b>seiner/ihrer</b> Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt</p>